



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 23. August 2024

Nr. 44

### Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter<sup>\*)</sup>

Vom 12. August 2024

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 205), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 21),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
3. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d der Delegationsverordnung,

verordnet der Minister der Finanzen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „6 und 7“ durch „5 und 6“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 und 2 gelten im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes nur, wenn beide Eheleute oder beide in Lebenspartnerschaft le-

---

<sup>\*)</sup> Ändert FFN 40-28

benden Personen die Voraussetzungen gemeinsam erfüllen. Erfüllt im Falle der Einzelveranlagung nach § 26a des Einkommensteuergesetzes mindestens eine Ehegattin, ein Ehegatte oder eine in Lebenspartnerschaft lebende Person die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 und 2, ist das Finanzamt zuständig, welches im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zuständig wäre.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden die Abs. 4 bis 6.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „der“ durch „die“ ersetzt.
  - b) In den Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Betriebsprüfungen“ durch die Wörter „Außenprüfungen sowie die Durchführung von Nachschauen“ ersetzt.
  - c) In den Abs. 4 und 5 sowie 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Betriebsprüfungen“ durch das Wort „Außenprüfungen“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie des § 8 Abs. 1 bleiben hierbei unberücksichtigt.“
  - b) In Abs. 8 wird die Angabe „I“ gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 2024

Der Hessische Minister der Finanzen

Prof. Dr. Lorz

---

Hessische Staatskanzlei

